

Wahlordnung für Wahlen im Landesverband Bremen

beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung am 5. September 2026

Diese Wahlordnung gilt als Ergänzung zur Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung / Landesparteitag.

Allgemeine Regelungen

§ 1 Quotierung

(1) Alle Gremien des Landesverbandes und alle Delegationen des Landesverbandes in von ihm zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

(2) Ergänzend gelten die Regelungen des Landes- und Bundesfrauenstatuts.

§ 2 Offene Wahlen

Offene Abstimmungen sind möglich, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter*innen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände, die nach § 15 Absatz 2 des Parteiengesetzes geheim gewählt werden müssen.

§ 3 Gültige Stimmen

(1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.

(2) Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen „Enthaltung“ oder ein Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen - als Enthaltungen mitgezählt.

§ 4 Vorstellung

(1) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Eröffnung der Kandidat*innenvorstellung ihre Kandidatur für die jeweilige Position eingereicht haben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind spontane Kandidaturen möglich. Im Übrigen sollen Kandidaturen bis fünf Tage vor der Versammlung in Textform eingereicht werden.

(2) Bewerber*innen, die für ein Parteiamt oder ein Mandat kandidieren und zuvor schon einmal bei einer anderen Partei Mitglied waren und/oder für diese kandidiert haben, sollen bei ihrer Vorstellung darauf hinweisen.

(3) Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen.

(4) Jede*r Kandidat*in hat einmal die Gelegenheit sich vorzustellen. Bei Parteiämtern und Delegationen beträgt die Vorstellungszeit mindestens drei Minuten, bei Listenwahlvorschlägen

zu Parlamentswahlen mindestens sechs Minuten und für Einzelwahlvorschläge zu Parlamentswahlen sowie für den geschäftsführenden Landesvorstand mindestens sieben Minuten. Bei Abwesenheit kann die Vorstellung durch eine Videoaufzeichnung oder durch eine Vertretung erfolgen.

(5) Während der Vorstellung der Kandidat*innen können bei der Versammlungsleitung schriftlich Fragen an die Kandidat*innen abgegeben werden (Name, Kreisverband, Frage). Es werden maximal vier Fragen pro Kandidat*in durch das Präsidium quotiert ausgelost. Ist keine Frage von einer Frau eingereicht sind die Frauen der Versammlung (Frauenvotum) zu befragen, ob Fragen aus der offenen Fragenbox zugelassen werden. Das Präsidium verliert die gezogene Fragen. Persönlichkeits- oder Ehrverletzende Fragen sind nicht zugelassen und werden vom Präsidium zurückgewiesen. Zur Beantwortung aller Fragen stehen jeder/jedem Kandidat*in zu Parteiämtern und Delegation drei Minuten zur Verfügung, bei Aufstellungen zu Listenwahlvorschlägen und Einzelwahlvorschlägen zu Parlamentswahlen vier Minuten. Sollten bei Listenwahlvorschlägen und Einzelwahlvorschlägen zu Parlamentswahlen keine Fragen eingeworfen werden steht es den Kandidat*innen frei die vier Minuten Zeit zur weiteren Vorstellung zu nutzen.

§ 5 Einzelwahlen

(1) Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als fünfzig Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen, einschließlich der Enthaltungen, erhält.

(2) Wird im ersten Wahlgang niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur die Personen teilnehmen dürfen, die im ersten Wahlgang mindestens fünfzehn Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben, mindestens aber die beiden Personen mit den meisten Stimmen. Haben alle Personen im ersten Wahlgang dieses Quorum erreicht, scheidet nur die Person mit den wenigsten Stimmen aus.

(3) Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlganges statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive der Enthaltungen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl per Los entschieden. Erreicht keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ebenfalls neu eröffnet.

§ 6 Verbundene Einzelwahlen

(1) Wenn mehr als eine Person für gleichartige Positionen gewählt werden soll, kann dies in verbundener Einzelwahl erfolgen. Bei der verbundenen Einzelwahlen wird mit den Frauenplätzen begonnen. Es folgen die offene Plätze.

(2) Alle Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind; alternativ kann mit „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmzettel, einschließlich der Enthaltungen, erreicht. Erhalten mehr Personen die erforderliche Mehrheit, als Ämter zu vergeben sind, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt. Wenn keine*r der Kandidat*innen diese absolute Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(3) Im Falle eines zweiten Wahlgangs stehen die Kandidat*innen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, jedoch mindestens fünfzehn Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Die Anzahl dieser Kandidat*innen darf maximal doppelt so groß sein wie die Zahl der noch zu besetzenden Plätze. Bei einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmzettel, einschließlich der Enthaltungen, erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr Personen die erforderliche Mehrheit, als Ämter zu vergeben sind, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt. Erreicht keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl neu eröffnet.

(4) Erreichen auch im zweiten Wahlgang weniger Personen, als Plätze zu besetzen sind, die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind die Personen mit der einfachen Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive der Enthaltungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte im dritten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antreten, so ist die absolute Mehrheit erforderlich.

(5) Bei Listenaufstellung zu Parlamentswahlen ergibt sich die Reihenfolge durch die Anzahl der auf die Kandidat*innen entfallenden Stimmen.

Spezielle Regelungen

§ 7 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Bei Erweiterung sollte eine ungerade Mitgliederzahl angestrebt werden, um Pattsituationen zu vermeiden. Er setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, der/dem Landesschatzmeister/in und weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied ist am Tag der Wahl zum Landesvorstand maximal 30 Jahre alt, ein Mitglied wird vom Kreisverband Bremerhaven vorgeschlagen.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Landesvorstands beschließt der Parteitag zu Beginn des Tagesordnungspunktes der Wahlen zum Landesvorstand, der Landesvorstand hat ein Vorschlagsrecht, der Vorschlag muss mit der Einladung versendet werden.

(3) Die beiden Sprecher*innen und die*der Landesschatzmeister*in, das Mitglied unter 30, sowie das vom Kreisverband Bremerhaven vorgeschlagene Mitglied sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in verbundener Einzelwahl gewählt werden.

(4) Zunächst erfolgt die Besetzung des Platzes der Landesvorsitzenden (Frauen-Platz). Für die darauffolgende Besetzung des Platzes der*s zweiten Landesvorsitzenden können Personen aller Geschlechter kandidieren. Daran schließt sich die Wahl der*des Landesschatzmeisters*in an. Im Anschluss wird zunächst die Person unter 30 und dann die vom KV Bremerhaven vorgeschlagene Person, sofern die Kriterien nicht schon nach der Wahl der ersten drei Plätze erfüllt sein sollten. Hierauf folgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, wobei mit den Frauenplätzen zu beginnen ist.

(5) Sollten für die unter §7 Absatz 3 genannte Plätze keine Person kandidieren oder keine Person gewählt werden bleiben diese Plätze unbesetzt und werden auf einer nachfolgenden Versammlung nachgewählt.

§ 8 Länderrat

(1) Dem Länderrat gehören an „... die Delegierten der Landesverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes wird mit 60 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens zwei betragen muss (Grundmandat). Mindestens ein*e Delegierte*r pro Landesverband soll dem jeweiligen Landesvorstand angehören. Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechnungsbild vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.“ (Bundessatzung §15 Abs. 2.3)

(2) Zunächst erfolgt auf Vorschlag des Landesvorstandes die Wahl der*des Landesvorstandsvertreter*in und ihrer*seiner Stellvertreter*in. Danach erfolgt die Wahl der weiteren Delegierten/Ersatzdelegierten. Die Mindestquotierung ist zu sichern.

§ 9 Landesschiedsgericht

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus: „Der oder die Vorsitzende, zwei weitere Mitglieder sowie ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied“ (Landesschiedsordnung § 2 (1)).

(2) Mitglied des Landesschiedsgerichtes kann nur sein, wer Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bremen ist. Mitglieder des Landes- oder eines Kreisvorstands sowie Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, dürfen dem Landesschiedsgericht nicht angehören. (Landesschiedsordnung §2 (4)).

(3) Zunächst erfolgt die Wahl der*des Vorsitzenden und dann der weiteren Mitglieder und dann der*des ersten und zweiten Stellvertreter*in. Die Mindestquotierung ist zu sichern.

§ 10 Frauenrat

(1) "Dem Frauenrat gehören an „... je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der LAG-Frauenpolitik vorzuschlagen ist. ... Gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau in den Frauenrat gewählt werden. ... Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.“ (Bundessatzung § 16 (2.2 und 3)). Zusätzlich zu den beiden Delegierten werden zwei Stellvertreterinnen gewählt.

(2) Die Delegierten und Stellvertreterinnen werden in verbundener Einzelwahl gewählt.

§11 Diversitätsrat

(1) „Dem Diversitätsrat gehören an: 1. Zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landesverbände. Bei der

Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft zu beachten."(Statut für eine vielfältige Partei §5, 2)

(2) Der Parteitag wählt eine*n Delegierte*n und zwei Stellvertreter*innen. Die Wahl des*der Landesvorstandsdelegierte*n erfolgt im Landesvorstand. Die Mindestquotierung ist zu sichern.

§ 12 Listenaufstellung für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft

(1) Über die Anzahl der zu vergebenden Listenplätze entscheidet die Wahlversammlung zu Beginn der Versammlung, der Landesvorstand hat ein Vorschlagsrecht, der Vorschlag muss mit der Einladung versandt werden.

(2) Bei Listenaufstellungen für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen können auf die Plätze 6 und 15 nur Personen kandidieren, die ein Votum der Grünen Jugend Bremen haben und am Wahltag der Bremischen Bürgerschaft maximal 30 Jahre alt sind. Erhält für den entsprechenden Platz keine kandidierende Person die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl erneut eröffnet; in diesem Fall können nur Personen kandidieren, die am Wahltag der Bremischen Bürgerschaft maximal 30 Jahre alt sind. Erhält auch diesmal für den entsprechenden Platz keine kandidierende Person die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl erneut eröffnet; in diesem Fall können alle Personen entsprechend den weiteren Regelungen der Wahlordnung kandidieren.

(3) Die Aufstellung für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft kann als Meinungsbild mit schriftlicher Schlussabstimmung erfolgen. Die Aufstellung des Meinungsbilds kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Stimmberechtigt sind bei der Erstellung der Meinungsbilder nur Mitglieder, die wahlberechtigt im Sinne des Wahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann (gültiger Personalausweis oder Reisepass).

(4) Nach Erstellung des Meinungsbildes für den letzten zu vergebenden Listenplatz erfolgt eine geheime, schriftliche Schlussabstimmung. Stimmberechtigt sind bei der Schlussabstimmung nur Mitglieder, die wahlberechtigt im Sinne des Wahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann (gültiger Personalausweis oder Reisepass).

(5) Zunächst erfolgt die Schlussabstimmung über die Liste zur Stadtbürgerschaft. Hierbei fragt die Versammlungsleitung die Stimmberechtigten (einschließlich Unionsbürger*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit), ob jemand eine Änderung der sich aus dem Meinungsbild ergebenden Liste vorschlägt. Ist dies der Fall, stimmen die Stimmberechtigten über die vorgeschlagene Änderung geheim und schriftlich mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ab; die Änderung ist angenommen, wenn mindestens 50 Prozent der Abstimmenden mit „Ja“ stimmen. Weitere Änderungswünsche werden gegebenenfalls in gleicher Weise abgestimmt. Liegen keine oder keine weiteren Änderungswünsche vor, stimmen die Stimmberechtigten geheim und schriftlich über die – gegebenenfalls geänderte – Gesamtliste mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ab. Die Liste ist angenommen, wenn auf sie mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen.

(6) Sodann erfolgt die Schlussabstimmung über die Liste für die Bürgerschaft (Landtag) im Wahlbereich Bremen. Hier stimmen ausschließlich die Stimmberechtigten mit deutscher

Staatsangehörigkeit geheim und schriftlich über die Gesamtliste mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ab. Die Liste ist angenommen, wenn auf sie mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen.

(7) Wenn sich unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, die an der Schlussabstimmung teilnehmen möchten, keine Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit befinden, können die Schlussabstimmungen über die Liste zur Stadtbürgerschaft und über die Liste zur Bürgerschaft (Landtag) auf einem gemeinsamen Stimmzettel erfolgen.

§ 13 Delegierte für den Erweiterten Kongress der Europäischen Partei (EGP)

(1) „Die Delegierten zum Kongress der EGP (Extended Congress) werden nach einem von der Bundesversammlung festgesetzten Schlüssel gewählt. Dabei wird die Mitgliederzahl der Landesverbände berücksichtigt.“ (Bundessatzung §9 Abs. 3)

(2) Der Parteitag wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten. Die Mindestquotierung ist zu sichern.

§ 14 Rechnungsprüfer*innen

(1) Der Parteitag wählt zwei Rechnungsprüfer*innen und bis zu zwei stellvertretende Rechnungsprüfer*innen. Die Mindestquotierung ist zu sichern.

Schlussbestimmung

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Es gelten die Landes- und Bundeswahlgesetze, das Parteiengesetz sowie die Landes- und Bundessatzung.

(2) Die Wahlordnung kann durch Beschluss des Parteitags mit einfach Mehrheit geändert werden, es gelten die Antragsfristen für Landesparteitage.

(3) Während einer Versammlung kann im Einzelfall mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen abgewichen werden.